AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 23. November 1989

An alle
Gemeinden

in Vorarlberg

Betrifft: Kurzinformation zu Raumplanung und Baurecht Nr. 27;
Unzulässigkeit der Abwasserbeseitigung mittels Abort- und Jauchegruben (§ 32 Abs. 2 BTV)

Nach § 4 Abs. 2 letzter Satz des Baugesetzes muß bei jedem Baugrundstück u.a. eine entsprechende Abwasserbeseitigung gesichert sein. In letzter Zeit sind von Baubehörden mehrfach Baubewilligungen für Bauvorhaben erteilt worden, bei denen als Abwasserbeseitigung die Ableitung der anfallenden Abwässer in Abort- oder Jauchegruben mangels einer anderen Beseitigungsmöglichkeit (z.B. Kanalisation) vorgesehen war.

Diese Art der Abwasserbeseitigung ist nach der Bestimmung des § 32 Abs. 2 letzter Satz der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 44/1986, nur bei der Landwirtschaft dienenden Gebäuden gestattet. Diese seit 1972 unverändert geltende Regelung wurde seinerzeit vor allem im Interesse des Gewässerschutzes erlassen. Bereits damals war es nichtlandwirtschaftlichen Haushalten nahezu unmöglich, die in Abort- bzw. Jauchegruben gesammelten Abwässer, insbesondere mangels von für eine Ausbringung geeigneter Flächen, ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Hinblick auf den großen Anteil von Spül- oder Waschmittel in den Abwässern, sind diese heute für eine Ausbringung auf landwirtschaftlichen Grundstücken in der Regel ungeeignet.

Seit in allen Landesteilen Abwasserreinigungsanlagen in Betrieb stehen, besteht die Möglichkeit, die Inhalte von Jauchegruben über diese Anlagen zu entsorgen. In der Praxis stehen dieser Entsorgungsart allerdings die sehr hohen Kosten entgegen. Nach einer hier vorliegenden Zusammenstellung bringt das Entleeren von 12 m³ Jauchegrubeninhalt, einschließlich der Entsorgung

Tel. (05574) 511-0 · FS-Nr. 57749 · Telefax-Nr. (05574) 511-80 · BTX-Nr. 915510111 · DVR: 0058751

über eine Abwasserreinigungsanlage, einen Kostenaufwand einschließlich 10 % Mehrwertsteuer von etwa S 2.000,-- mit sich, sofern nicht durch schwierige Zufahrtsverhältnisse u.dgl. Mehraufwände entstehen. Bei einem Vier-Personen-Haushalt, der nach den einschlägigen Erfahrungen einen Abwasseranfall von 150 bis 200 m³ pro Jahr hat, würden jährliche Entleerungskosten in der Größenordnung von etwa S 30.000,-- anfallen, da die Jauchegrube etwa 15 mal entleert werden müßte. Der hohe Aufwand für die Erstellung einer angemessen großen Jauchegrube ist hiebei nicht berücksichtigt.

Angesichts der sehr hohen Entleerungskosten bzw. der mangelnden Möglichkeit, den Inhalt von Jauchgruben landwirtschaftlich zu verwerten, besteht die Gefahr, daß Inhalte von Jauchegruben in einer den Interessen des Gewässerschutzes abträglichen Weise beseitigt werden. Um diese Art von "Entsorgung" von vorherein zu vermeiden, ist es unerläßlich, entsprechend der Bestimmung des § 32 Abs. 2 BTV Abort- und Jauchegruben nicht als "entsprechende" Abwasserbeseitigung (§ 4 Abs. 2 des Baugesetzes) gelten zu lassen. Falls eine andere Möglichkeit der Abwasserbeseitigung nicht gegeben ist, kommt die Baubehörde nicht umhin, die Baubewilligung zu versagen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Hans-Dieter Grabher, Landesrat